
Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Rechtsform	3
II.	Zweck des Fachverbandes	3
III.	Mitgliedschaft	4
IV.	Organisation	5
V.	Generalversammlung	6
VI.	Mitgliederversammlung	7
VII.	Der Vorstand	7
VIII.	Kontrollstelle	8
IX.	Abteilungen	8
X.	Kommissionen	8
XI.	Finanzen	8
XII.	Schiedsgericht	9
XIII.	Allgemeine Bestimmungen	9
	Richtlinien zur Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern	11
I.	Allgemeines	11
II.	Voraussetzungen	11
III.	Aufnahme und Ausschluss	12
IV.	Verfahren	12
V.	Schlussbestimmungen	13

I. Name, Rechtsform

Firma und Rechtsform

Art. 1

Unter dem Namen Agrotec Südost, nachfolgend «Agrotec» genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 ZGB von Firmen der Land-, Kommunal- und Baumaschinen, Motorgeräte und des verwandten Gewerbes.

Sitz

Der Sitz des Agrotec befindet sich beim Geschäftsdomizil des jeweiligen Präsidenten.

Allgemein

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

II. Zweck des Fachverbandes

Art. 2

Agrotec:

- 2.1 vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf kantonaler und eidgenössischer Ebene und setzt sich auf schweizerischer Verbandsebene für die Anliegen des Fachverbandes ein.
- 2.2 fördert den Kontakt zwischen seinen Mitgliedern und ermöglicht eine auf Vertrauen basierende Zusammenarbeit unter den Betrieben.
- 2.3 unterstützt die Aufstellung realer Grundlagen für das Submissionswesen, die Gewährleistung einer gesunden Konkurrenz, sowie die Bekämpfung von Missständen im öffentlichen und privaten Vergabungswesen.
- 2.4 verteidigt und fördert die berufsethischen Werte und wacht über die Einhaltung der Statuten und Regeln in der Branche.
- 2.5 fördert die Berufe der Branche und unterstützt die Ausbildung der Lernenden nach Berufsbildungsgesetz, sowie die Weiterbildung der Mitglieder.
- 2.6 setzt sich für die Aufrechterhaltung der Verbindung mit bestehenden AM Suisse-Verbänden in Graubünden ein.

Reglemente und Statuten

Art. 3

Zur Durchführung der in Art. 2 umschriebenen Aufgaben erlässt Agrotec Richtlinien und Reglemente. Er fasst Beschlüsse, die für alle Mitglieder verbindlich sind und die Rechte und Pflichten in bestimmten Bereichen ihrer beruflichen Tätigkeiten umschreiben.

Andere Verbände

Art. 4

Agrotec Südost ist dem AM Suisse angeschlossen, deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse integrierter Bestandteil dieser Statuten sind. Agrotec kann als Mitglied anderen Verbänden und Institutionen beitreten.

Agrotec ist Mitglied des Bündner Gewerbeverbandes und deren Mitglieder sind somit verpflichtet, einem Kantonalen Gewerbeverband anzugehören.

III. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaften	Art. 5 Agrotec kennt folgende Arten von Mitgliedern: Aktivmitglieder (Art. 6) Freimitglieder (Art. 7) Ehrenmitglieder (Art. 8) Einzelmitglieder (Art. 9) Patronatsmitglieder (Art. 10)
Aktivmitglieder	Art. 6 Aktivmitglied von Agrotec kann jede im Kanton Graubünden oder in anderen Kantonen niedergelassene Firma sein, die Landmaschinen-, Baumaschinen-, Motorgerätehandel oder ein verwandtes Gewerbe betreibt.
Freimitglieder	Art. 7 Mitglieder, die sich nach mehrjähriger Tätigkeit von ihrem Geschäft zurückgezogen haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden. Auf ihren Wunsch kann der Verband die Mitgliedschaft beim AM Suisse beantragen.
Ehrenmitglieder	Art. 8 Mitglieder, die sich um Agrotec oder dem Berufsstand besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung des Agrotec zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder werden nur vom Fachverbandsbeitrag befreit.
Einzelmitglieder	Art. 9 Einzelmitglieder sind an den Tätigkeiten des Agrotec interessierte Personen ohne eigene Unternehmung. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
Patronatsmitglieder	Art. 10 Unternehmen oder Institutionen, die den aufgeführten Branchenbetrieben nahestehen und an dessen Zielen und Aufgaben interessiert sind, können als Patronatsmitglieder aufgenommen werden.
Aufnahmebedingungen	Art. 11 Agrotec erlässt Richtlinien über die Aufnahme- und Ausschlussbedingungen. Zur Aufnahme ist vom Gesuchsteller das Aufnahmege such des Agrotec einzureichen, im Weiteren sind ein Auszug des Handelsregistereintrages und ein Betreuungsauszug beizulegen. Der Gesuchsteller ist über die Rechte und Pflichten eines Fachverbandsmitgliedes in Kenntnis zu setzen. Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf die schriftliche Anmeldung beim AM Suisse und dem regionalen Fachverband. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Gesuches provisorisch über eine Aufnahme. Die definitive Aufnahme erfolgt bei persönlicher Anwesenheit an der Generalversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung.
Verpflichtung	Art. 12 Mit dem Beitritt zum Agrotec Südost verpflichten sich die Mitglieder, nebst den Statuten sämtliche von Agrotec und von AM Suisse erlassenen Reglemente und Richtlinien zu beachten. Die Mitglieder verpflichten sich weiter: <ul style="list-style-type: none">▪ aktiv am Verbandsgeschehen teilzunehmen▪ an Versammlungen teilzunehmen und sich dem Vorstand und den Kommissionen zur Verfügung zu stellen▪ den eigenen Betrieb gewissenhaft zu führen▪ an Weiterbildungskursen teilzunehmen▪ Lernende und qualifiziertes Personal aus- und weiterzubilden▪ den Mitgliederbeitrag rechtzeitig zu bezahlen

Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 13 Die Mitgliedschaft bei Agrotec und damit beim AM Suisse erlischt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsaufgabe (vorbehaltlich Art. 7) 2. Austritt 3. Ausschluss 4. Tod
Austritt	<p>Art. 14 Der Austritt kann nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber Agrotec sowie AM Suisse, auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.</p>
Ausschluss	<p>Art. 15 Mitglieder, die ihrer Verpflichtung gegenüber Agrotec und AM Suisse nicht nachkommen, sich eines groben Verstosses gegen die Interessen des Fachverbandes oder der Umgehung deren Statuten, Reglemente oder Verbandsbeschlüsse schuldig machen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung des Agrotec ausgeschlossen werden.</p>
Rechtsfolgen beim Austritt aus dem Verband	<p>Art. 16 Bei Ausschluss und Geschäftsaufgabe (vorbehaltlich der Ernennung zum Ehren- oder Freimitglied) erlischt die Mitgliedschaft sofort. Firmen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, verlieren mit dem Zeitpunkt, da sie aus dem Fachverband ausscheiden, jeglichen Anspruch gegenüber dem Fachverband, bleiben ihm jedoch für diejenigen Verpflichtungen haftbar, die nach Massgabe dieser Statuten und der geltenden Reglemente bis zum Ablauf des Jahres ihres Ausscheidens auf sie entfallen sind. Der Verlust der Mitgliedschaft bedeutet gleichzeitig den Ausschluss aus den Sozialversicherungen und der Ausgleichskasse des AM Suisse auf den nächstmöglichen Termin gemäss deren Gesetzgebung und Reglemente.</p>
Geschäftsnachfolge	<p>Art. 17 Der Geschäftsnachfolger eines Mitgliedes kann in die Rechte und Pflichten eintreten, sofern er innerhalb von drei Monaten ab der Übernahme des Geschäftes ein Gesuch um Aufnahme in den Fachverband stellt. Bei Umwandlung einer Firma in eine andere Rechtsform, unter Leitung des bisherigen Geschäftsinhabers, ist keine Neuaufnahme nötig.</p>

IV. Organisation

Verbandsorganisation	<p>Art. 18 Der Verband besteht aus mehreren Abteilungen: Verbandsführung: Abt. VERBAND Überbetriebliche Kurse: Abt. ÜK Qualifikationsverfahren: Abt. QV Fahrzeugprüfungen: Abt. FZP</p>
Organe	<p>Art. 19 Die Organe des Fachverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung 2. Die Mitgliederversammlung 3. Der Vorstand 4. Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren) 5. Abteilungen 6. Kommissionen

V. Generalversammlung

Generalversammlung	Art. 20 Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Verbandes.
Kompetenzen der Generalversammlung	<ol style="list-style-type: none">1. Genehmigung der Jahresberichte2. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder3. Wahl der Rechnungsrevisoren4. Wahl der Delegierten und Verbandsratsvertreter5. Wahl der Kommissions-Mitglieder ÜK, QV und FZP6. Jahresrechnung, Budget und Dechargeerteilung7. Festsetzung des Jahresbeitrages8. Aufnahme neuer Mitglieder9. Ernennung von Frei-, Ehren- und Einzelmitgliedern10. Ausschluss von Mitgliedern11. Genehmigung von Statuten, Reglementen und Verträgen12. Beitritt zu anderen Verbänden und Institutionen13. Auflösung des Verbandes
Wahl der Stimmezähler	<p>Die Generalversammlung findet in der Regel jährlich im ersten Halbjahr vor der Delegiertenversammlung des AM Suisse statt. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und ist den Mitgliedern mit Angabe der Traktanden 30 Tage vorher zu zustellen.</p> <p>Wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Einladung ist an keine Frist gebunden, hat aber in der Regel schriftlich zu erfolgen, und die Verhandlungsgegenstände sind darin zu nennen. Die ausserordentliche Generalversammlung ist spätestens innert 6 Wochen ab Eingang des Begehrens einzuberufen.</p>
Anträge	Art. 21 Anträge von Mitgliedern, welche auf die Traktandenliste gesetzt werden sollen, sind einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
Stimmrecht	Art. 22 Jedes Aktiv-, Frei-, Einzel- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Pro Betrieb ist nur eine Person stimmberechtigt.
Beschlussfassung	Art. 23 Die Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Die Versammlung kann von Fall zu Fall einen anderen Modus beschliessen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von 2/3 der Verbandsmitglieder erforderlich. Ist die zur Beschlussfassung erforderliche Stimmenzahl in einer ersten Generalversammlung nicht erreicht, so entscheidet in einer frühestens 14 Tage später einberufenen Generalversammlung das absolute Mehr.

VI. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung

Art. 24

Pro Geschäftsjahr sind, sofern erforderlich, Versammlungen durchzuführen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern 14 Tage vor dem Versammlungstag zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Beschlussfassung von Geschäften des Agrotec Südost
- Beschlussfassung zu Geschäften des AM Suisse (insbesondere Verbandsrat)

VII. Der Vorstand

Amtsdauer

Art. 25

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstand

Art. 26

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen:

- der Präsident
- der Aktuar
- der Kassier
- die Abteilungsleiter

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Doppelfunktionen sind möglich.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 27

Der Vorstand ist für die Leitung und die Verwaltung des Verbandes zuständig. Ihm obliegt die Verbandsführung, Personal- und Gesamtplanung des Verbandes und er vertritt diesen nach aussen. Er ist dafür besorgt, dass den Statuten, Reglementen und Beschlüssen nachgelebt wird. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Kompetenzen des Vorstandes

Art. 28

Der Vorstand führt den Verband. Er verfügt über folgende Kompetenzen:

- Einberufung der GV und Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der GV
- Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
- Bildung, Einsetzung und Auflösung von Abteilungen oder Kommissionen
- provisorische Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Aufnahme von Patronatsmitgliedern
- Verwaltung des Verbandsvermögens
- Abfassung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung/Budget zuhanden der GV
- Führung der laufenden Geschäfte
- Die Finanzkompetenzen der Organe sind im Finanzreglement (Anhang 2) geregelt
- Behandlung und Erledigung von Geschäften, welche gemäss Statuten und Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

Vorstandssitzungen

Art. 29

Eine Vorstandsversammlung wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Funktion	<p>Art. 30 Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes, sowie die General- und Mitgliederversammlungen. Er entscheidet bei Stimmgleichheit.</p> <p>Der Aktuar führt das Protokoll und erledigt Sekretariatsgeschäfte.</p> <p>Der Kassier verwaltet die Verbandsfinanzen.</p> <p>Abteilungsleiter ÜK: führt und leitet die Kurskommission gemäss Einführungskurs Reglement.</p> <p>Abteilungsleiter QV: leitet das Qualifikationsverfahren nach kantonalen Weisungen.</p> <p>Abteilungsleiter FZP: Führt und leitet die Abteilung.</p>
Unterschriften	<p>Art. 31 Unterschriftsberechtigt sind Präsident/Kassier oder Vizepräsident/Kassier oder Abteilungsleiter/Kassier zu Zweien.</p>
	<p>VIII. Kontrollstelle</p>
Revisoren	<p>Art. 32 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die von der GV für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Revisoren prüfen den Kassabestand und die Buchführung und erstellen zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht.</p>
	<p>IX. Abteilungen</p>
Abteilungen	<p>Art. 33 Die einzelnen Abteilungen werden je von einem Vorstandsmitglied geführt. Der Vorstand ist befugt weitere Abteilungen zu schaffen.</p>
	<p>X. Kommissionen</p>
Kommissionen	<p>Art. 34 Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke besondere Kommissionen und Arbeitsausschüsse einsetzen.</p>
	<p>XI. Finanzen</p>
Einnahmen	<p>Art. 35 Der Verband finanziert sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitgliederbeiträgen ▪ Vermögenserträgen ▪ Subventionen aus öffentlicher Hand ▪ Zuwendungen und Einnahmen aus Abkommen, Veranstaltungen und Aktionen ▪ freiwilligen Zuwendungen ▪ Sonderbeiträgen ▪ Patronatsmitglieder-Beiträgen ▪ PLKM-Gelder

Jahresbeitrag	<p>Art. 36 Neueintretende Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Beim Ausscheiden während des Jahres ist der volle Beitrag zu bezahlen. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Provisorisch aufgenommene Mitglieder zahlen pro Rata. Der Jahresbeitrag wird jährlich von der GV festgesetzt.</p> <p>Aktivmitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag und Einzelmitglieder haben den halben Jahresbeitrag zu entrichten.</p> <p>Ehren- und Freimitglieder sind vom kantonalen Beitrag befreit.</p> <p>Patronatsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe gleich ist wie derjenige für Aktivmitglieder.</p> <p>Die Jahresbeiträge sind spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen. Der Vorstand ist berechtigt, zum Inkasso ausstehender Beiträge die notwendigen rechtlichen Massnahmen zu treffen.</p>
Ausserordentliche Beiträge	<p>Art. 37 In besonderen Fällen kann die GV für eine einmalige, grössere Ausgabe einen ausserordentlichen Beitrag der Mitglieder beschliessen.</p>
Persönliche Haftung	<p>Art. 38 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.</p>
Entschädigung	<p>Art. 39 Die Mitglieder des Vorstandes und allfällige weitere zu dessen Verhandlungen zugezogene Mitglieder, werden für Sitzungen und Tagungen gemäss Finanzreglement entschädigt. Zusätzlich werden Präsident, Aktuar, Kassier und Abteilungsleiter mit einer Pauschalen entschädigt. Die Höhe der Beiträge gemäss Finanzreglement (Anhang 2) wird von der GV festgesetzt.</p>
Jahresrechnung	<p>Art. 40 Die Jahresrechnungen sind auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie werden dem Vorstand zur Einsicht vorgelegt und spätestens 30 Tage vor der GV der Kontrollstelle unterbreitet.</p>
	<p>XII. Schiedsgericht</p>
Streitigkeiten	<p>Art. 41 Streitigkeiten innerhalb von Verbandsorganen, zwischen denselben oder zwischen den einzelnen Mitgliedern sind einem Schiedsgericht zu unterbreiten.</p>
	<p>XIII. Allgemeine Bestimmungen</p>
Auflösung, Fusion	<p>Art. 42 Im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.</p>
Reglements- und Statutenänderungen	<p>Art. 43 Richtlinien und Reglemente können an der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss abgeändert oder angepasst werden.</p> <p>Änderungen und Anpassungen dieser Statuten bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.</p>

Bestimmungen

Art. 44

Soweit in diesen Statuten nicht abweichende Regelungen getroffen worden sind, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Inkrafttreten

Art. 45

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. April 2014 des Fachverbandes Landtechnik Graubünden in Untervaz genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

Die Ergänzungen zu diesen Statuten wurden an der GV vom 24. April 2015 genehmigt.

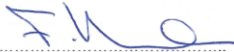
Die neue Marke/Begriffsänderung wurde an der GV vom 29. April 2016 in Disentis und an der schweizerischen DV vom 17. Juni 2016 in Zürich genehmigt.

Diese Statuten wurden am 30. März 2017 redaktionell von der AM Suisse angepasst und genehmigt.

Landquart, 31. März 2017

Im Namen des Agrotec Südost:

Der Präsident



Felix Koch

Der Aktuar



Johannes Schmid

Richtlinien zur Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Anhang 1

I. Allgemeines

Zielsetzung

Art. 1

Der Agrotec Südost bezweckt, die Gesamtinteressen des Landmaschinenwesens, insbesondere auf dem Gebiet der Selbsthilfe und der Abwehr des unlauteren Wettbewerbes, wahrzunehmen.

Er verfolgt die Hebung des Berufstandes nach jeder Richtung hin, insbesondere auf dem Wege der Berufsbildung und tritt allen Bestrebungen entgegen, welche Engagement und Ansehen des Berufstandes gefährden.

Zur Aufrechterhaltung dieser Zielsetzung dienen die nachfolgenden Richtlinien.

II. Voraussetzungen

Grundsatz

Art. 2

Die Mitgliedschaft des Agrotec Südost setzt:

- a) die eigene Führung oder die Einsitznahme in der Geschäftsleitung eines Werkstattbetriebes während mindestens eines Jahres
- b) eine zeitgemässe Personalausbildung und Werkstatteinrichtung
- c) faire Geschäftsbeziehungen zu Kunden, Mitarbeitern und Berufskollegen
- d) ein ordnungsgemässes Erscheinungsbild gegenüber Dritten
- e) vorbildliches Verhalten gegenüber Öffentlichkeit und Umwelt
- f) Erfüllung der Aufnahmebedingungen laut Statuten
- g) Die vom Strassenverkehrsamt für das Reparaturbestätigungsverfahren erforderlichen Fachkenntnisse (abgeschlossene Berufslehre als Landmaschinenmechaniker) oder in einem technisch gleichwertigen Beruf, mindestens einjährige Berufspraxis und Vollendung des 24. Altersjahres voraus
- h) Die in Punkt g aufgeführte Reparaturbestätigung kann erst nach einjähriger Mitgliedschaft im Agrotec Südost durchgeführt werden

Kundenbeziehungen

Art. 3

Gegenüber dem Kunden verpflichtet sich das Mitglied

- a) qualitativ einwandfreie Produkte zu liefern und dafür zu garantieren
- b) nur Produkte abzuliefern, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Deklaration (Preis, gefahrene Stunden, Unfälle, Herkunft) enthalten
- c) auf allen verkauften Fahrzeugen und Reparaturarbeiten Garantien zu gewähren, sofern diese nicht ausdrücklich wegbedungen wurden, und diese auch einzuhalten
- d) Reparaturarbeiten nach den Vorschriften des Herstellers durchzuführen
- e) Qualitativ einwandfreie Reparaturen zu leisten, die die Werterhaltung und Betriebssicherheit des Fahrzeuges sicherstellen und für ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis bürgen
- f) Auf mögliche weitere Reparaturen hinzuweisen, welche die Sicherheit und Werterhaltung des Fahrzeuges in Mitleidenschaft ziehen könnten
- g) Auskunft über die vorgenommenen Arbeiten und verwendeten Produkte zu erteilen
- h) Vor umfangreichen, nicht voraussehbaren Reparaturen zu informieren, einen Kostenvoranschlag vorzulegen und das Einverständnis für die auszuführenden Arbeiten einzuholen, wobei je nach Art der Reparaturen ein verbindlicher KV erst nach Demontage abgegeben werden kann
- i) Nur Leistungen zu verrechnen, die den ausgeführten Arbeiten entsprechen und auf der Grundlage einer ortsüblichen Kalkulation errechnet sind
- j) Die erbrachten Leistungen in der Abrechnung transparent darzustellen

- k) Sich unlauterer Werbung, welche den Kunden irreführen können, zu enthalten
- l) Das Reparaturbestätigungsverfahren nach den Weisungen des Strassenverkehrsamtes durchzuführen
- m) Das entgegengebrachte Vertrauen nicht zu missbrauchen
- n) Bei Streitigkeiten mit Kunden den Entscheid einer neutralen Fachstelle und einem Mitglied des Vorstandes des Agrotec Südost zu akzeptieren

Mitarbeiter

Art. 4

Gegenüber den Mitarbeitern verpflichtet sich das Mitglied, sich dem LGAV des AM Suisse zu unterstellen.

Umwelt

Art. 5

Gegenüber der Umwelt verpflichtet sich das Mitglied, gemäss den kantonalen Richtlinien zu handeln.

Öffentlichkeit

Art. 6

Das Mitglied verpflichtet sich, das Ansehen des Agrotec Südost zu erhalten und zu fördern und an Veranstaltungen zugunsten der Imageförderung mitzuwirken.

Erscheinungsbild

Art. 7

Das Mitglied verpflichtet sich

- a) den Betrieb nach den Richtlinien des AM Suisse zu beschildern
- b) Einrichtungen im Betrieb (Fassade, Büroraum, Werkstatt etc.) in einwandfreiem Zustand zu erhalten

Berufskollegen

Art. 8

Das Mitglied verpflichtet sich, zu den Berufskollegen loyale Geschäftsbeziehungen zu unterhalten.

III. Aufnahme und Ausschluss

Aufnahme

Art. 9

Bewerber, welche die im Artikel 2 der Richtlinien erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht aufgenommen.

Ausschluss

Art. 10

Mitglieder, welche die im Artikel 2 der Richtlinien erwähnten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder werden von allen ihren Verbandsaufgaben ausgeschlossen.

In leichten Fällen und wenn das Mitglied bereit ist, den erkannten Mangel zu korrigieren, kann auch nur eine Verwarnung oder ein zeitlich begrenzter Ausschluss erfolgen.

IV. Verfahren

Grundsatz

Art. 11

Aufnahme und Ausschluss richten sich nach den Statuten des Agrotec Südost.

Prüfung

Art. 12

Der Vorstand kann zur Prüfung der im Artikel 2 der Richtlinien erwähnten Voraussetzungen eine Kommission einsetzen. Diese unterbreitet dem Vorstand einen begründeten Antrag.

Begründung

Art. 13

Wird die Bewerbung um Aufnahme vom Vorstand vorläufig zurück- oder vollumfänglich abgewiesen, hat der Bewerber auf schriftliches Gesuch hin Anspruch auf eine Begründung. Vor einer negativen Entscheidung ist der betroffene Bewerber anzuhören.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 14

Diese Richtlinien wurden an der Generalversammlung vom 25. April 2014 des Fachverbandes Landtechnik Graubünden in Untervaz genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

Die Ergänzungen zu diesen Richtlinien wurden an der GV vom 24. April 2015 genehmigt.

Die neue Marke/Begriffsänderung wurde an der GV vom 29. April 2016 in Disentis und an der schweizerischen DV vom 17. Juni 2016 in Zürich genehmigt.

Diese Richtlinien wurden am 30. März 2017 redaktionell von der AM Suisse angepasst und genehmigt.

Im Namen des Agrotec Südost:

Landquart, 31. März 2017

Agrotec Südost

Der Präsident



Felix Koch

Der Aktuar



Johannes Schmid